

FÖRDERUNG	WIE VIEL GELD GIBT ES?
<p>Insektizidfreier Waldschutz: biologische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden. Die Förderung ist auf solche Maßnahmen beschränkt, bei denen auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird:</p> <p>a) Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen.</p> <p>b) Bekämpfung von Schadinsekten durch zusätzliche Maßnahmen bei der Aufarbeitung von befallenem Holz (z. B. Entrinden, Rinde entsorgen) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.</p>	<p>a) Zuschuss in Höhe von bis zu 90 v. H. der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben</p> <p>b) Bekämpfung von Schadinsekten Entrindung von mit Borkenkäfern befallenem Holz bis zu 3,70 €/fm</p> <p>Aufarbeitung und umgehende Rückung von Käferholz bis zu 2,00 €/fm</p> <p>Räumung und Verbrennung von Schlagabraum bis zu 0,85 €/fm</p> <p>Vorbeugung gegen Borkenkäfer – Aufarbeitung und umgehende Rückung nach flächigem Windwurf/bruch bzw. an Hängen mit mehr als 25% Hangneigung bis zu 3,00 €/fm</p>

WER WIRD GEFÖRDERT?

- natürliche Personen, juristische Personen des privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % Bund und Land gehören. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

WAS WIRD VORAUSGESETZT?

Mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des Bundeswaldgesetzes müssen die Zuwendungsempfänger Eigentümer der begünstigten Flächen sein.

Maßnahmen des Umbaus von Reinbeständen sollen auf der Grundlage der Standortkartierungen oder von forstfachlichen Stellungnahmen, z. B. der staatlichen Forstämter durchgeführt werden.

Zuwendungen für Saat oder Pflanzung von Bäumen und Sträuchern dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden.